

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 52
der Abgeordneten Anita Tack
Fraktion der PDS
Drucksache 4/117

Wortlaut der Kleinen Anfrage:

ÖPNV-Gesetz

Im zweiten Gesetz zur Änderung des ÖPNV-Gesetzes, das zum 1.1.2005 in Kraft treten soll, ist neben dem Verkehrsangebot auf dem Eisenbahnnetz eine neue Kategorie "landesbedeutsame Verkehrslinien anderer Verkehrsträger des öffentlichen Personennahverkehrs" aufgenommen worden. Das landesbedeutsame SPNV-Netz kann somit durch entsprechende Verkehrslinien anderer Verkehrsträger des ÖPNV ergänzt werden. Diese gehören dann ebenso zur Aufgabenträgerschaft Land.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Welches sind nach gegenwärtigem Stand die landesbedeutsamen Verkehrslinien anderer Verkehrsträger des öffentlichen Personennahverkehrs"?
2. Wie ist ab dem 1.1.2005 die Finanzierung für diese Verkehrslinien gesichert?
3. Wie erfolgt ab 1.1.2005 die Finanzierung von überregionalen Buslinien, die durch die Abbestellung von Bahnstrecken erforderlich werden?
4. Wie erfolgt die Finanzierung für den Busverkehr auf der abbestellten Bahnstrecke Rathenow – Neustadt/Dosse ab 2005, der im Jahr 2004 noch mit über 400 T Euro durch das Land finanziert wurde?

Datum des Eingangs: 10.12.2004 / Ausgegeben: 15.12.2004

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Raumordnung die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Mit der Aufnahme von landesbedeutsamen Verkehrslinien anderer Verkehrsträger des ÖPNV in die Änderungen des ÖPNV-Gesetzes ist der bislang im Gesetz enthaltene Grundsatz der strikten Abgrenzung der Aufgabenträgerschaft nach Verkehrsträgern für die Zukunft aufgehoben worden. Dem Land sollte künftig die Möglichkeit eröffnet werden, im Einzelfall das landesbedeutsame SPNV-Netz durch entsprechende Verkehrslinien des ÖPNV zu ergänzen, wenn beispielsweise aufgrund einer nicht vorhandenen Schieneninfrastruktur oder mangels volkswirtschaftlicher Vertretbarkeit nicht in jedem Fall das Landesgrundnetz ausschließlich durch den SPNV bedient werden kann. Die Änderungen waren somit lediglich als Öffnungsklausel intendiert. Die Festlegung von derartigen Linien und die daran zusätzlich zu stellenden Anforderungen müssten im Landesnahverkehrsplan festgeschrieben werden. Nach § 7 Abs. 1 des neuen ÖPNV-Gesetzes ist ein neuer Landesnahverkehrsplan bis zum 30. Juni 2005 aufzustellen.

Zu Frage 2:

Sofern solche Linien in der Aufgabenträgerschaft des Landes eingerichtet werden, erfolgt die Finanzierung aus Mitteln nach dem Regionalisierungsgesetz.

Zu Frage 3:

Buslinien, die infolge von Abbestellungen von Bahnstrecken in der Zuständigkeit der kommunalen Aufgabenträger eingerichtet werden, müssen ab dem 1.1.2005 von diesen aus den Zuweisungen des Landes nach § 10 Abs. 2 ÖPNV-Gesetz oder aus Eigenmitteln finanziert werden. Die Höhe der bisherigen Finanzierung dieser Strecken durch das Land ist in die Berechnung des Pauschalbetrages in Höhe von 50 Millionen Euro eingeflossen und damit in den Landeszuweisungen enthalten.

Sofern überregionale Buslinien in der Zuständigkeit des Landes eingerichtet werden, wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu Frage 4:

Die betreffende Buslinie muss ab dem 1.1.2005 vom kommunalen Aufgabenträger selbst aus den Landeszuweisungen oder aus Eigenmitteln finanziert werden.